

Verbindliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BBauG
und § 2 der 4. LVO vom 28. 6. 1961

1. Gebäudestellung parallel der jeweiligen straßen-
seitigen Baugrenze.
OKF Erdgeschoß höchstens 50 cm über OK
Gehsteig.
Traufe höchstens 6,00 m hoch, straßenseitig ge-
messen vom natürlichen Gelände.
2. Drempeel höchstens 80 cm zulässig (nur bei 1
Vollgeschoß)
3. Ein Einstellplatz (oder Garage) je Wohneinheit
innerhalb der bebaubaren Fläche nachweisen.
Grenzbebauung für Garagen allgemein zulässig,
Kellergaragen sind straßenseitig nicht zugelassen
4. Entlang Verkehrsflächen und bis zur Bautinie
massive Einfriedigungen bis höchstens 60 cm
zulässig.
5. Gesamtbaugebiet MD II C
GRZ = 0,4 / GFZ = 0,7
6. = Anzahl der Baustellen in gleicher Flucht